

## Lösung Fall 1-2

### A. Anspruch K gegen V aus §§ 280, 286 BGB

K könnte gegen V einen Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 280 I, II, 286 BGB haben.

#### I. Anwendbarkeit der §§ 280ff. BGB

§ 280 BGB wird nicht durch die kaufvertraglichen Gewährleistungsregeln (§§ 434, 437ff. BGB) verdrängt, denn diese sind aufgrund des § 434 I 1 BGB erst ab dem Gefahrübergang anwendbar. Der Schaden ist aber vor dem Gefahrübergang entstanden.

Beachte immer die speziellen Gewährleistungsvorschriften, insbesondere §§ 437ff. BGB! Diese verweisen zwar meistens auf die allgemeinen Regeln im Schuldrecht AT, stellen aber auch zusätzliche Voraussetzungen auf.

#### II. Voraussetzungen des § 280 I BGB

Dazu müsste V eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis mit K verletzt haben.

##### 1. Schuldverhältnis

Zwischen K und V besteht ein Schuldverhältnis in Form eines Kaufvertrages über die zehn Fahrräder.

##### 2. Pflichtverletzung

Aus diesem Schuldverhältnis hat V die Pflicht zur Lieferung der Fahrräder am 29. März 2006. Diese Pflicht hat er verletzt.

##### 3. Vertretenmüssen (§§ 280, 276 BGB)

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass V die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat (§ 280 I 2 BGB).

Damit liegen die Voraussetzungen des § 280 I BGB vor.

#### III. Voraussetzungen des § 286 BGB

Im vorliegenden Fall macht K eine Gewinneinbuße geltend. Diese Kosten sind ihm entstanden, weil V die Fahrräder nicht rechtzeitig geliefert hat. Er macht folglich Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung geltend. Dafür müssen gemäß § 280 II BGB die zusätzlichen

Voraussetzungen des § 286 BGB erfüllt sein. Dieser verlangt, dass sich der Schuldner im Zeitpunkt der Schadensentstehung im Verzug befunden hat. Dafür sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

##### 1. Nichtleisten vom Schuldner

V hatte die Fahrräder noch nicht geliefert und damit noch nicht geleistet, als K die Gewinneinbuße entstanden ist.

##### 2. Durchsetzbarkeit

Der Lieferanspruch des K gegen V aus § 433 I 1 BGB war durchsetzbar und die Lieferung dem V möglich.

##### 3. Fälligkeit

Der Anspruch des K gegen V auf Lieferung der Fahrräder aus § 433 I 1 BGB war nach dem Ablauf der zwei Tage fällig.

##### 4. Einredefreiheit

Dem Anspruch standen keine Einreden entgegen.

##### 5. Mahnung

Problematisch ist vorliegend, dass K den V nicht gemahnt hat. Denn für den Verzug ist aufgrund des § 286 I 1 BGB eine vorherige Mahnung durch den Gläubiger erforderlich. Die Mahnung könnte hier jedoch wegen des § 286 II Nr. 2 BGB entbehrlich sein. Das ist dann der Fall, wenn der Leistung ein Ereignis vorauszugehen hat und eine angemessene Zeit für die Leistung bestimmt wurde.

###### a) Ereignis

V und K haben vereinbart, dass jeder Lieferung ein Abruf vorauszugehen hat. Dies genügt als Ereignis im Sinne von § 286 II Nr. 2 BGB.

###### b) Angemessene Zeit

Weiterhin muss für die Leistung ab diesem Ereignis auch eine angemessene Frist bestimmt sein. V hatte als Lieferant die Ware vorrätig und der Vertrag sollte für K eine schnelle Verfügbarkeit garantieren. Folglich war eine Lieferfrist von zwei Tagen ab Abruf angemessen.

Diese Voraussetzung ist unerlässlich, da eine Leistungsverknüpfung mit einem Ereignis ohne Frist („Zahlung sofort nach Lieferung“) nur eine für § 271 BGB erhebliche Fälligkeitsbestimmung darstellt.

Demzufolge ist die Mahnung wegen § 286 II Nr. 2 BGB entbehrlich.

#### **6. Vertretenmüssen (§ 286 IV BGB)**

Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass V die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat (§ 286 IV BGB).

Damit liegen hier auch die zusätzlichen Voraussetzungen des § 286 BGB und damit Verzug vor. Die zusätzlichen Voraussetzungen des § 280 II BGB sind erfüllt.

#### **IV. Umfang des Schadens (§§ 249ff. BGB)**

K hat gegen V einen Anspruch auf Ersatz seines Verzögerungsschadens. Für dessen Inhalt und Umfang gelten die allgemeinen Vorschriften (§§ 249ff. BGB). Danach ist der Gläubiger so zu stellen, wie er bei rechtzeitiger Leistung stehen würde. Davon wird nach § 252 BGB auch der entgangene Gewinn, hier also die Umsatzeinbuße in Höhe von 2.000 € umfasst.

#### **V. Ergebnis**

K hat gegen V einen Anspruch auf Ersatz der Gewinneinbuße in Höhe von 2.000 € aus §§ 280 I, II, 286 BGB.

### **Nacharbeit:**

- **Fall 37** in: *Rumpf-Rometsch*, Die Fälle (Schuldrecht AT)
- **Zur Mahnung:** *Medicus*, SchR AT, Rn. 399 – 402a